



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
 - a) Zugangsregelungen zu Gebäuden, Einrichtungen und weiteren Liegenschaften
 - b) Abstand zu anderen Personen
 - c) Regelungen zur Raumnutzung
 - d) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - e) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
 - f) Dienstreisen/Reiserückkehrer
 - g) Arbeitsmedizinische Vorsorge, Schutz besonders gefährdeter Personen und Erste Hilfe
 - h) Maßnahmen bei Krankheit oder im Verdachtsfall
 - i) Einpendelnde
4. Corona-Ampel
5. Weitere Hinweise

Links

Anhang

1. Allgemeines

Mit dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig wird das Ziel verfolgt, die Ausbreitung des Coronavirus⁶ zum Schutz aller unter den Prämissen einer Prävention und der Gewährleistung von Lehre und Forschung weiter einzudämmen oder zu verhindern.

Die Regelungen gelten für die Universität Leipzig und sind gegebenenfalls durch spezielle Hygienekonzepte (zum Beispiel für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs, für Zentrale Einrichtungen, Laboratorien, Werkstätten, Museen oder die Tierhaltung) beziehungsweise Schutzmaßnahmen, basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung, zu ergänzen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin GmbH (MIA) bieten dazu Beratungen an. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten.

Die Regelungen basieren auf den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung¹ und der zugehörigen Allgemeinverfügung² (jeweils in der aktuell gültigen Fassung) sowie auf den Hinweisen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards³ und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln⁴ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App⁷.

Der Grundsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung¹, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren, ist bei der Planung von Präsenzveranstaltungen jederzeit zu beachten. Veranstaltungen, die keinen nachweisbaren Bezug zu Forschung, Lehre und Gremien- beziehungsweise Kommissionsarbeit aufweisen oder vorwiegend der Geselligkeit dienen, sind zu vermeiden. Davon ausgenommen ist die Nutzung des Paulinums – Aula und Universitätskirche St. Pauli als Versammlungsstätte. Für die Aula liegt ein genehmigtes Hygienekonzept des Gesundheitsamtes Leipzig vor. Veranstaltungen sind jedoch mit einer Einschränkung zu genehmigen, sodass diese jederzeit auch kurzfristig aufgrund eines erhöhten Infektionsgeschehens oder Änderungen der sächsischen Vorgaben durch die Universität abgesagt werden können.

Hygieneverantwortliche der Universität ist gemäß der Allgemeinverfügung² zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung¹ die Rektorin, Frau Prof. Dr. Beate A. Schücking, die auch den Krisenstab der Universität leitet.

Das Konzept ersetzt nicht bereits bestehende, gleichwertige oder strengere Regelungen und spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen, die durch Biostoff- und Gefahrstoffverordnung vorgegeben sind.

2. Gültigkeit

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Universitätsangehörigen sowie für Gäste und Besucher der Universität Leipzig. Das Hygienekonzept unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz. Das Mitbestimmungsverfahren wurde zum 1. Oktober 2020 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

Die Regelungen treten ab dem 1. Oktober 2020 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Anpassungen (nach Beratungen unter anderem durch den Personalrat) bleiben vorbehalten.

3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden die Universitätsangehörigen vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regel) hingewiesen:

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten

H – Hygiene

Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Husten und Niesen in die Armbeuge

A – Alltagsmasken

Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

C – Corona-Warn-App

Nutzung der Corona-Warn-App

L – Lüften

Regelmäßiges Lüften, auch in der kalten Jahreszeit.

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Zugangsregelungen zu Gebäuden, Einrichtungen und weiteren Liegenschaften
- b) Abstand zu anderen Personen
- c) Regelungen zur Raumnutzung
- d) Persönliche Schutzmaßnahmen
- e) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
- f) Dienstreisen/Reiserückkehrer
- g) Arbeitsmedizinische Vorsorge, Schutz besonders gefährdeter Personen und Erste Hilfe
- h) Maßnahmen bei Krankheit oder im Verdachtsfall.
- i) Einpendelnde

a) Zugangsregelungen zu Gebäuden, Einrichtungen und weiteren Liegenschaften

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude, Einrichtungen und Liegenschaften der Universität Leipzig betreten beziehungsweise Veranstaltungen besuchen oder Angebote und Aktivitäten der Universität nutzen.
- Personen mit (kombinierten) Krankheitssymptomen wie
 - erhöhte Temperatur, Fieber
 - Beschwerden der Atemwege wie Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot
 - Halsschmerzen
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - allgemeine Schwäche
 - Verlust des Geruchs- oder des Geschmackssinns
 - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts

sind aufgefordert zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und weitere Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und telefonisch einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.

- Mit dem Betreten der Liegenschaften der Universität beziehungsweise der Teilnahme oder dem Besuch der Veranstaltung, dem Angebot oder der Aktivität der Universität Leipzig

erklären die betroffenen Personen zugleich, dass die oben genannten Ausschlussgründe bei ihnen nicht vorliegen.

- Die Gebäude der Universität Leipzig dürfen nur mit einer eigenen Mund-Nase-Bedeckung (persönliche und taugliche Alltagsmaske) betreten werden. Auf allen allgemeinen Verkehrsflächen (wie Fluren, Foyers, Sanitäranlagen, Kopierräumen, Aufzügen) ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Der Weg zum Arbeitsplatz beziehungsweise zum Lehrveranstaltungsraum, Lesesaal oder zur Sportstätte erfolgt mit eigener Mund-Nase-Bedeckung.
- Bei Gewährleistung der Einhaltung der Mindestabstände kann die Mund-Nase-Bedeckung im Arbeitsraum, im Lehrveranstaltungsraum, Lesesaal oder der entsprechenden Sportstätte nach Einnahme eines gekennzeichneten Sitz-, Übungs- beziehungsweise Arbeitsplatzes abgelegt werden. Bei Bewegungen im Raum (außer deklarierten Sportstätten) ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Bei Bewegungen im Raum ist grundsätzlich die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind Bewegungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Rahmen der sportwissenschaftlichen Studiengänge stehen und in entsprechenden Sportstätten (Hallen) oder entsprechend gekennzeichneten Sportfreiflächen stattfinden. Hier gelten die landesweiten Bestimmungen zu organisierten sportlichen Betätigungen mit und ohne Sportgeräten.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird durch Aushänge auf die allgemeinen Hygieneregeln, die Einhaltung der Mindestabstände und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung hingewiesen.
- Entsprechend der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung werden stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers nach Verfügbarkeit mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet, wenn keine Sanitäranlagen in Eingangsnähe vorhanden sind, auf die verwiesen werden kann.
- Die Anbringung der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Der für die jeweilige Veranstaltung in einem Raum Verantwortliche übt das Hausrecht aus.

b) Abstand zu anderen Personen

- Grundregel: Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,50 Meter) einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz der technischen Schutzmaßnahmen obliegt den Einrichtungen selbst.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich zum Beispiel durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Homeoffice.
- Wo das nicht möglich ist oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen beispielsweise in Form von Mund-Nase-Bedeckungen beziehungsweise Schutzmasken zum gegenseitigen Schutz einzusetzen.
- Begegnungsverkehr ist möglichst durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel Einbahnregelung oder Markierung der jeweiligen Laufrichtung) zu vermeiden.

- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Hinweise zu Abstandsregeln beziehungsweise zur vorgegebenen maximalen Personenzahl zu beachten.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss ebenfalls der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, müssen die Beteiligten eigenverantwortlich personenbezogene Schutzmaßnahmen umsetzen (Mund-Nase-Bedeckung beziehungsweise FFP-Maske der Mitfahrer).

c) Regelungen zur Raumnutzung

- Arbeiten in Büroräumen, wenn möglich einzeln oder in kleinen, festen Teams unter Einhaltung des Abstandsgebots. Wenn die Abstände nicht eingehalten werden können, sind die unter b) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsangehörigen und anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Daher sollte Beratung prioritär digital angeboten werden.
- In Veranstaltungsräumen sind die Abstandsregelungen pro anwesende Person von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuplanen und dementsprechend eine maximale Belegung und die Bestuhlung festzulegen. Gegebenenfalls sind selbsterklärende Abstandshinweise anzubringen. Bei zentral verwalteten Räumen ist das Dezernat 4 (Bau und Technik) für die Ermittlung der Belegungszahlen und die entsprechende Möblierung zuständig. Für dezentrale Veranstaltungsräume ist die Einrichtung zuständig, der die Räume zugewiesen wurden.
- Für Veranstaltungsräume sind möglichst gesonderte Ein- und Ausgänge zu nutzen und zu kennzeichnen, um Begegnungen auf engem Raum zu vermeiden.
- Gemäß der Allgemeinverfügung² zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung¹ ist die Möglichkeit einer freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung vorzuhalten.
- Genutzte Räume sind häufig und gründlich zu lüften. Geschlossene Räume (ohne raumluftechnische Anlagen) sind regelmäßig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. (Empfohlen wird eine Stoßlüftung etwa alle 30 Minuten, Lüftungsdauer drei bis zehn Minuten.).
- In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird⁴.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinken, Treppenhandläufe und berührungsintensive Öffnungs- und Schließvorrichtungen werden von den Reinigungsdienstleistenden regelmäßig gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.
- Tische und genutzte Geräte in Beratungsräumen werden nach jedem Belegungswechsel in Eigenverantwortung der Einrichtung gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht vorgeschrieben.

d) Persönliche Schutzmaßnahmen

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern zu anderen Personen.
- Vermeidung von Körperkontakten, Verzicht von Händeschütteln oder Berührungen.

- Die Universität Leipzig folgt den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts⁸, nach denen ein gründliches regelmäßiges Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit reichlich Wasser und Seife – ausreichend ist, um sich zu schützen. Eine zusätzliche Händedesinfektion ist nicht notwendig.
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4 – siehe Anhang)
- Husten und Niesen weit von anderen Personen entfernt in die Armbeuge.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht (insbesondere Augen, Nase, Mund) fassen.
- Nutzung von Einwegtaschentüchern, die hygienisch in Restabfallbehälter entsorgt werden.
- Wenn bei Nutzung von Räumen der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht sicher eingehalten werden kann und keine technischen Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzusehen. Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von Mund-Nase-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken (FFP-Masken) umfassen können, durchzuführen. In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen muss eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Dieses ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Bereitstellung dieser für die Tätigkeit erforderlichen Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung.

e) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen

- Es wird weiterhin empfohlen, Veranstaltungen zu verschieben oder ihre Umstellung auf digitale Formate gründlich zu prüfen. Dabei ist abzuwägen, ob das didaktische Ziel der Veranstaltung nur in Präsenz erreicht werden kann und andere digitale Formen der Vermittlung und des Austausches nicht zur Verfügung stehen.
- Für große universitäre Veranstaltungen (insbesondere Konferenzen, Tagungen, Workshops) mit externen Teilnehmern und Gästen ist die Genehmigung durch die Rektorin erforderlich.
- Es ist vorab dokumentierte Risikobewertung durchzuführen. Dabei ist die für die Universität Leipzig hohe Relevanz, die Teilnehmerzusammensetzung hinsichtlich Anzahl, Herkunft aus Risikogebieten und Risikogruppen zu betrachten. Teilnehmende aus Risikogebieten und Personen, die Symptome zeigen, welche mit COVID-19 assoziiert werden, sind auszuschließen.
- Hygienemaßnahmen und selbsterklärende Abstandsregelungen (zum Beispiel Klebeband oder Sitzordnung) sind durch den Veranstaltenden beziehungsweise dessen Einrichtung umzusetzen. In den Einlassbereichen werden Abstandsmarkierungen mit Zwei-Meter-Distanz angebracht. Gestaffelte Einlässe beziehungsweise Einbahnregelungen sollen eingerichtet werden. Verteilungen von Warenproben oder Geschenken, Ausschank- und/oder Verköstigungsbetrieb oder mit Berührungen verbundene Mensch-zu-Mensch-Aktivitäten sind nicht zulässig. Messestände, Ausstellungstafeln, Stehtische und Ähnliches dürfen nicht gestellt werden.
- Durch den Veranstaltenden ist ein Hygienekonzept zur Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen vor und während der Veranstaltung mit dem Antrag auf Genehmigung sowie der Checkliste einzureichen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Für jede Veranstaltung ist ein/e Hygieneverantwortliche/r zu benennen.

f) Dienstreisen/Reiserückkehrer

- Dienstreisen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Prioritär sind die durch das Universitätsrechenzentrum (URZ) ermöglichten digitalen Varianten zu nutzen.
- Dienstreisen in ein Risikogebiet sind grundsätzlich nicht zu genehmigen.
- Bei nicht aufschiebbaren und genehmigten Dienstreisen sind die möglichen Beschränkungen und Risikoeinstufungen im Zielgebiet vorab zu klären. Genehmigte Dienstreisen sind unabhängig der möglichen und von der Einrichtung zu tragenden Stornierungskosten abzusagen, wenn das Reiseziel zum Reiseantritt als Risikogebiet eingestuft ist.
- Wer aus einem aktuellen Risikogebiet anreist, muss sich 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Eventuelle Kosten dafür sind durch den Anreisenden zu tragen.⁶

g) Arbeitsmedizinische Vorsorge, Schutz besonders gefährdeter Personen und Erste Hilfe

Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, beispielsweise zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und den jeweiligen Führungskräften individuelle Schutzmaßnahmen zu prüfen und festzulegen.

Grundsätzlich sind Handlungshilfen zur Ersten Hilfe im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie festzulegen:

- Welche Erste-Hilfe-Maßnahmen muss man ergreifen (zum Beispiel Herzdruckmassage), welche darf man unterlassen (zum Beispiel Beatmung)?
- Eine Beratung erfolgt durch die Betriebsärzte.

h) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall

- Bei Auftreten der genannten Krankheitssymptome oder bei engem Kontakt (> 15 Minuten) zu infizierten Personen in den letzten 14 Tagen müssen Beschäftigte, weitere Tätige (zum Beispiel Forschende mit Gastrecht, Lehrbeauftragte und Ähnliche) und Studierende zu Hause bleiben. Von den Beschäftigten und weiteren Tätigen ist die Information einer diagnostizierten Corona-Infektion an den Vorgesetzten beziehungsweise den Verantwortlichen zu richten. Studierende nutzen zur Information ab dem 15. Oktober 2020 die zentrale Mailanschrift coronastud@uni-leipzig.de. Diese Informationen sind notwendig, damit durch die Universität Leipzig im Rahmen der Fürsorge- und Schutzpflicht die Belange aller Beschäftigten, weiteren Tätigen und Studierenden geschützt werden können. Genauere Handlungsanleitungen werden bis zum 15. Oktober 2020 bekanntgegeben.
- Bei indirekten Kontakten (zum Beispiel Infektion in der Schulklasse des eigenen Kindes) ist das Vorgehen mit dem Vorgesetzten abzusprechen. Studierende sollen nach Bekanntwerden mindestens sieben Tage die Universität nicht betreten.
- Corona-Tests (zum Beispiel bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten) werden durch die Universität Leipzig nicht zentral finanziert und durchgeführt. Corona-Tests können auf betriebsärztliche Anordnung erfolgen.

i) Einpendelnde

Mitarbeitende, weitere Tätige und Studierende, die nicht im definierten Stadtgebiet Leipzig ihren Wohnsitz haben sind angehalten, auf der Grundlage des wohnsitzbezogenen Infektionsgeschehens in Absprache mit den jeweils Vorgesetzten oder weiter Zuständigen die Präsenz an der Universität Leipzig zu klären. Grundsätzlich gilt, dass bei einem Wohnsitz außerhalb des definierten Stadtgebietes Leipzig bei höherem Infektionsgeschehen auf der Grundlage der „Ampel“ (vergleiche 4.) für die Universität Leipzig die Präsenz daran anzupassen und gegenüber dem Dienstvorgesetzten beziehungsweise des Lehrverantwortlichen (bei verpflichtenden Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen) zu begründen ist. Dies entbindet nicht davon, sich aktiv dafür einzusetzen, Dienstaufgaben oder Beteiligung an Lehrveranstaltungen oder/und Prüfungen, insbesondere mit Bezug auf die Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) weiterhin wahrzunehmen.

4. Corona Ampel

Zur Bewertung des aktuellen Infektionsgeschehens in Leipzig und den daraus resultierenden Maßnahmen für die Universität Leipzig wird eine Corona-Ampel eingeführt. Diese bildet die Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz (Anzahl Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner des definierten Stadtgebietes Leipzig in den vergangenen sieben Tagen) ab. Dabei wird unterschieden in Grün, Gelb, Orange und Rot.

Die Daten der Stadt Leipzig werden bei einer Änderung der Ampelfarbe über die bekannten Kanäle innerhalb der Universität Leipzig kommuniziert. Folgende Maßnahmen sind im Einzelfall zu treffen:

Grün (Sieben-Tage-Inzidenz < 20)

- Allgemeine AHACL-Maßnahmen unter 2. (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmaske auf Verkehrsflächen, Corona-Warn-App, Lüften)

Gelb (Sieben-Tage-Inzidenz 20-34)

- umgehende Einberufung Krisenstab
- Präsenzveranstaltungen möglichst digital durchführen
- Absage aller externen Veranstaltungen ohne Bezug zu Forschung, Lehre, Gremien- und Kommissionsarbeit
- Absage aller internen Veranstaltungen, Seminare und Vorlesungen über zehn Personen.
- Absage aller Präsenzveranstaltungen des Hochschulsports, der Universitätsmusik, der Seniorenakademie, der Kinderuni, des Studiums universale sowie der Fort- und Weiterbildung
- Praktikumsveranstaltungen mit grundsätzlich naturwissenschaftlichem und technischem Schwerpunkt dürfen mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen weiter stattfinden
- Verschärfung der Regeln im Universitätsgottesdienst
- Prüfungen (auch über zehn Personen) dürfen weiter stattfinden
- Besprechungen, Beratungen in der Verwaltung sollten auf ein Mindestmaß eingeschränkt oder digital durchgeführt werden
- Regelungsbedarf für Einpendelnde

Orange (Sieben-Tage-Inzidenz 35-49)

- umgehende Einberufung Krisenstab
- Absage aller Veranstaltungen des Universitätsgottesdienstes
- Schließung der Lesesäle der Bibliotheken
- Schließung der Poolräume
- Schließung der Museen

- Grundsätzliche Absage aller universitären Lehrveranstaltungen und Verschiebung von Präsenzprüfungen. Ausnahmen sind über den Prorektor Bildung und Internationales genehmigungspflichtig.
- Anpassung von Prüfungsfristen und von Prüfungsformaten (Manteländerungssatzung)
- Absage aller Besprechungen, Beratungen in der Verwaltung
- Homeoffice-Möglichkeiten durch Dienstvorgesetzte gewähren
- Notfallpläne zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Betriebstechniken und zur Sicherstellung der Tierversorgung in Kraft setzen

Rot (Sieben-Tage-Inzidenz >50)

- umgehende Einberufung Krisenstab
- Schließung aller Gebäude für die Öffentlichkeit
- Schließung der Bibliotheken
- grundsätzliche Gewährung von Homeoffice durch die Dienstvorgesetzten, Präsenz nur im Ausnahmefall
- Eintritt der Universität Leipzig in den Minimalbetrieb

5. Weitere Hinweise

Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Institute einschließlich An- Institute, Arbeitsgruppen, Museen, Verwaltungsbereiche und alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben ein Konzept zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen, wie die genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen eingehalten beziehungsweise umgesetzt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten auch von weiteren Tätigen und die Lehrenden sind für die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorates einleiten kann.

Fragen zum Konzept können unter der E-Mail-Adresse corona@uni-leipzig.de gestellt werden.

Prof. Dr. Thomas Hofsäss
Prorektor für Bildung und Internationales

In Vertretung der Rektorin
Prof. Dr. Beate A. Schücking

Leipzig, den 1. Oktober.2020

Links:

¹ [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#)

² [Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus](#) (Allgemeinverfügung)

³ [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)

⁴ [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)

⁵ [Muster-Gefährdungsbeurteilung](#)

für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

⁶ [Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung](#)

⁷ [Corona-Warn-App](#)

⁸ [Hinweise des Robert-Koch-Instituts](#)

Anhang:

Funktionsadressen der Hausmeister in den Bereichen der Betriebstechnik Dezernat 4:

Stadtmitte:

bts.hmcampus@uni-leipzig.de

bts.hmritter@uni-leipzig.de

Jahnallee:

btj.hausmeister@uni-leipzig.de

Naturwissenschaften:

btn.hausmeister@uni-leipzig.de

btn.hmveterinär@uni-leipzig.de